



Beschlussvorlage 2019/396	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 11, Recht/Öffentliche Ordnung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	17.10.2019	öffentlich

Kommunalwahlen 2020; Anpassung der Erfrischungsgelder für Wahlhelfer

Beschlussvorschlag:

1. Die Erfrischungsgelder für ehrenamtliche Wahlhelfer und Mitglieder des Wahlausschusses bei den Kommunalwahlen am 15. März 2020 werden von bislang 90,-- € auf 100,-- € erhöht.
2. Die Erfrischungsgelder für ehrenamtliche Wahlhelfer und Mitglieder des Wahlausschusses bei einer möglichen Stichwahl am 29. März 2020 werden von bislang 75,-- € auf 85,-- € erhöht.
3. Die unter Ziffer 1 genannten erhöhten Beträge sind wegen des vergleichbaren Zeitaufwands künftig auch bei Landtags- und Bezirkswahlen anzuwenden.
4. Die unter Ziffer 2 genannten Beträge sind wegen des vergleichbaren Zeitaufwands künftig auch bei allen sonstigen Wahlen und Abstimmungen (Europawahlen, Bundestagswahlen, Volksentscheide, Bürgerentscheide) anzuwenden.
5. Für Beschäftigte der Stadt Friedberg und der Stadtwerke Friedberg, die aufgrund der vom Dienstherrn ausgesprochenen Dienstverpflichtung an den Wahlen mitwirken, wird neben einer Zeitgutschrift entsprechend der Arbeitszeitvereinbarung bei allen Wahlen und Abstimmungen ein Erfrischungsgeld in Höhe von 30,-- € (bisher 25,-- €) gewährt.
6. Zur Honorierung der besonderen Verantwortlichkeit sowie der zusätzlichen Arbeitsbelastung und Arbeitszeit wird allen Wahlvorstehern, Schriftführern sowie deren Stellvertretern und den mit der Ergebnisermittlung betrauten Beschäftigten in der Wahlzentrale bei allen Wahlen und Abstimmungen zum jeweiligen Erfrischungsgeld eine Zulage in Höhe von 10,-- € gewährt.
7. Die Mehrkosten in Höhe von 7.500,-- € sind im Rahmen des Nachtragshaushalts bei HhSt. 0521.6329 einzustellen.
8. Mit dem Erfrischungsgeld sind sonstige Ansprüche, insbesondere Fahrt- oder Reisekosten, mit abgegolten.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Allgemeines (Ziffern 1 bis 4):

Die Gemeinde kann nach Art. 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLkrWG) bei Wahlhelfern eine angemessene Entschädigung gewähren. Diese dem Grunde nach freiwillige Leistung hat sich aber mittlerweile (überall) etabliert, weil dadurch einerseits das ehrenamtliche Engagement honoriert werden soll und andererseits ohne „angemessene Bezahlung“ gar nicht genügend Wahlhelfer für Wahlen und Abstimmung gewonnen werden könnten.

Die Höhe der Entschädigung („Erfrischungsgeld“) ist dagegen gesetzlich nicht geregelt; auch Empfehlungen über die „richtige“ Höhe gibt es nicht. Die Festlegung obliegt – da es sich um keine laufende Angelegenheit handelt – dem Stadtrat. Zu berücksichtigende Faktoren bei der Höhe des Erfrischungsgeldes sind neben den rein finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt und der deutlichen Würdigung des ehrenamtlichen Engagements auch die Konkurrenzsituation bzw. Vergleichbarkeit der Kommunen bei der Suche nach Wahlhelfern.

Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kommunalwahlen 2020 ist der Einsatz von rund 450 Wahlhelfern in voraussichtlich 25 Urnenwahl- und 10 Briefwahllokalen sowie der Wahlzentrale erforderlich. Dieser Personenkreis rekrutiert sich zu rund 1/3 aus Beschäftigten der Stadtverwaltung, der Stadtwerke und des Bauhofs, für die an den Wahlsonntagen Dienst angeordnet ist und zu 2/3 aus Mitarbeitern des (nicht-städtischen) öffentlichen Dienstes sowie ehrenamtlichen Helfern.

Die letzte Erhöhung der Erfrischungsgelder erfolgte im Jahr 2013; die Verwaltung schlägt daher nun als Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung eine maßvolle Erhöhung um 10,-- € für ehrenamtliche Wahlhelfer bzw. um 5,-- € für städtische Bedienstete vor.

Zu Ziffer 5:

Darüber hinaus besteht auch – verglichen mit der bisherigen Beschlusslage – die Notwendigkeit redaktioneller Klarstellungen bzgl. der finanziellen Regelungen für den öffentlichen Dienst. Die bisherige Beschlussfassung hierzu lautete: „25,-- € und Zeitgutschrift für öffentlichen Dienst“. Diese Formulierung lässt eine Unterscheidung zwischen öffentlicher Dienst im Sinne von „Mitarbeiter Stadt Friedberg“ und „sonstige Behörden“ nicht zu. Richtigerweise ist aber klarstellend zu differenzieren zwischen den Beschäftigten der Stadt Friedberg (einschließlich Stadtwerke und Bauhof) einerseits, die aufgrund der jeweils vor Wahlen durch Bürgermeister-Rundschreiben ausgesprochenen Dienstverpflichtung zur Teilnahme an den Wahlen verpflichtet sind und dafür neben der Dienstzeit noch ein „kleines“ Erfrischungsgeld erhalten. Mitarbeiter sonstiger Behörden andererseits nehmen freiwillig bzw. aus der Verpflichtung zur Annahme eines kommunalen Ehrenamtes heraus am Wahldienst teil; ihnen steht daher auch zunächst ein Erfrischungsgeld in „normaler Höhe“ zu. Ob sie darüber hinaus vom jeweiligen Dienstherrn zusätzlich einen wie auch immer gearteten Freizeitausgleich erhalten, kann (und sollte) von der Stadt Friedberg gar nicht geprüft oder beeinflusst werden und darf im Ergebnis auch nicht auf eine Minderung des Erfrischungsgeldes für diesen Personenkreis hinauslaufen.



Zu Ziffer 6:

Es wird von Verwaltungsseite vorgeschlagen, den „Erschwerniszuschlag“ von 10,-- €, der bislang nur Wahlvorstehern und Schriftführern (einschließlich) Stellvertretungen in den Wahllokalen gewährt wurde, auch den mit der Ergebnisermittlung betrauten Beschäftigten in der Wahlzentrale zuzugestehen, da deren Verantwortung und Belastung aus der Sicht der Verwaltung und des Wahlleiters mindestens vergleichbar ist mit der Tätigkeit eines Wahlvorstehers oder Schriftführers. Die Arbeit findet lediglich „zeitversetzt“, dafür aber ohne Unterbrechung statt und endet auch deutlich später als der Dienst in den Wahllokalen.

Zu Ziffer 7

Eine Anpassung der Erfrischungsgelder im vorgeschlagenen Rahmen führt bei gleicher Personenzahl und gleichem Verhältnis ehrenamtlicher Helfer/öffentlicher Dienst zu Mehrkosten von rechnerisch 3.750,-- € je Wahl. Für die Kommunalwahlen mit eventueller Stichwahl sind bei positiver Beschlussfassung daher Mehrausgaben in Höhe von 7.500,-- € im Zuge des Nachtragshaushalts einzuplanen.

Zu Ziffer 8:

Die Regelung aus Ziffer 8 hat ebenfalls deklaratorischen Charakter, da es grundsätzlich auch denkbar und rechtlich zulässig wäre, den ehrenamtlichen Wahlhelfern neben einem (dann wohl niedrigeren) Erfrischungsgeld auch einzelfallbezogen auf Antrag Fahrt- und/ oder Reisekosten zu erstatten. Ein Vorteil ist darin allerdings für niemanden erkennbar, weshalb die bisher angewandte und ebenfalls zulässige pauschale Abgeltung im Rahmen des Erfrischungsgeldes beibehalten werden sollte.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten:		7.500 €	hierauf objektbezogene Einnahmen	€
			Rest-Eigenfinanzierung	€
Haushaltsmittel				
☐ Mittel vorhanden	☐ Verw.HH HHSt.:	0521.6329		€
	☐ Verm.HH HHSt.:			€
☒ keine Mittel vorhanden oder nur teilweise vorhanden	☒ überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich			
	in Höhe von:	7.500		€
	Deckungsmittel:			€